

**Die Gehaltsabrechnung**

a. Die Gehaltsabrechnung und deren Bestandteile (Stand: 2018)

Posten		Erläuterungen		
<b>Bruttogehalt</b>		Das Bruttogehalt ist die im Anstellungsvertrag festgelegte Vergütung der Arbeitskraft zuzüglich aller finanziellen Zusatzleistungen (wie z. B. Schichtzuschlag, Weihnachts-, Urlaubsgeld, Vermögenswirksame Leistungen)		
<b>Zuschläge und Sonderzahlungen</b>		Zuschläge werden für geleistete Mehr-, Sonn-, Feiertags-, Nacht- und Schichtarbeit gezahlt. Sonderzahlungen sind Zuschüsse, die der Arbeitgeber z. B. für Kleidergeld und Mietzuschüsse zahlt. Auch einmalige Zahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld gehören dazu.		
<b>Vermögenswirksame Leistungen</b>		Dies ist zusätzliches Geld, das zum Vermögensaufbau des Arbeitnehmers (z. B. in einen Bausparvertrag) gezahlt wird. Der Arbeitgeber leistet dabei wie der Arbeitnehmer einen vereinbarten Teil. Der AG-Anteil muss versteuert und mit Sozialabgaben belegt werden. Aus diesem Grund wird er zunächst zum Grundgehalt hinzugerechnet, anschließend versteuert und mit Sozialabgaben belegt und am Ende (gemeinsam mit dem AN-Anteil) vom Nettogehalt wieder abgezogen. Beide Anteile werden dann in die vom Arbeitnehmer gewählte Anlageform überwiesen.		
<b>- Steuerabzüge</b>	<b>- Lohnsteuer</b>	Die Lohnsteuer ist die aus nichtselbstständiger Arbeit erhobene Einkommensteuer. Die Höhe der Lohnsteuer lässt sich aus <b>Lohnsteuertabellen</b> herauslesen.		
	<b>- Kirchensteuer</b>	Die Höhe der Kirchensteuer lässt sich aus <b>Lohnsteuertabellen</b> herauslesen. Diese beträgt 8 % in Bayern und Baden-Württemberg und 9 % in allen anderen Bundesländern. Achtung: Gemeint ist nicht 8 bzw. 9 % vom Betrag des steuerpflichtigen Bruttogehaltes, sondern vom Betrag der Lohnsteuer.		
	<b>- Solidaritätszuschlag</b>	Die Höhe des Solidaritätszuschlags lässt sich aus <b>Lohnsteuertabellen</b> herauslesen. Der Solidaritätszuschlag wurde zur finanziellen Unterstützung der neuen Bundesländer eingerichtet. Dieser beträgt 5,5 %. Achtung: Gemeint ist nicht 5,5 % vom Betrag des steuerpflichtigen Bruttogehaltes, sondern vom Betrag der Lohnsteuer.		
<b>- Abzüge der Sozialversicherungsbeiträge</b>	<b>- Krankenversicherung</b>	Der Prozentsatz liegt seit dem 01.01.2018 bei allen Gesetzlichen Krankenkassen bei 14,6 %. Die Hälfte davon trägt der AG, die andere Hälfte der AN (d. h. je <b>7,3 %</b> ). Der AN muss außerdem einen kassenindividuellen Beitragssatz zuzahlen, der durchschnittlich bei 1,0 % liegt. Für den AN ergibt sich somit ein Satz von: <b>8,3 %</b>	4 425,00 €	<b>Beitragsbemessungsgrenzen:</b>
	<b>- Pflegeversicherung</b>	Insgesamt beträgt der Beitragssatz zur Pflegeversicherung 2,55 %. Die Hälfte davon trägt der AG, die andere Hälfte der AN (d. h. je <b>1,275 %</b> ). Kinderlose AN ab dem Alter von 23 Jahren müssen zusätzlich 0,25 % mehr zahlen. Für sie ergibt sich somit ein Beitragssatz von <b>1,525 %</b> .		
	<b>- Rentenversicherung</b>	Der Beitragssatz liegt bei 18,6 %. Die Hälfte davon trägt der AG, die andere Hälfte der AN (d. h. je <b>9,3 %</b> ).	6 500,00 €	
	<b>- Arbeitslosenversicherung</b>	Der Beitragssatz liegt bei 3,0 %. Die Hälfte davon trägt der AG, die andere Hälfte der AN (d. h. je <b>1,5 %</b> ).		
<b>= Nettogehalt</b>		Das Nettogehalt bildet sich aus dem Bruttogehalt abzüglich der Steuern und der Sozialversicherungsbeiträge.		

**Anmerkungen:**

<b>Lohnsteuerklassen</b> (in der Lohnsteuertabelle):	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klasse 1: Ledige, geschiedene, verwitwete oder verheiratete Arbeitnehmer, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben, oder deren Ehegatte im Ausland lebt.</li> <li>- Klasse 2: Die in Klasse 1 genannten Arbeitnehmer, wenn in deren Wohnung mindestens ein Kind gemeldet ist.</li> <li>- Klasse 3*: Verheiratete Arbeitnehmer deren Ehegatten kein Einkommen beziehen oder deren Ehegatten Einkommen beziehen, aber in Klasse 5 eingestuft wurden.</li> <li>- Klasse 4*: Verheiratete Arbeitnehmer, die nicht dauernd getrennt leben und beide Arbeitsentgelt beziehen.</li> <li>- Klasse 5*: Arbeitnehmer erhalten diese Steuerklasse statt Klasse 4, wenn der andere Ehegatte auf Antrag in Steuerklasse 3 eingestuft wurde. Dies ist meist dann sinnvoll, wenn die Entgelte der beiden Ehegatten in ihrer Höhe sehr unterschiedlich sind.</li> <li>- Klasse 6: Arbeitnehmer, die gleichzeitig Arbeitsentgelt mehrerer Arbeitgeber beziehen.</li> </ul> <p>*Anmerkung zu den Klassen 3, 4, 5: Verdient Ehepartner 1 deutlich mehr als Ehepartner 2, so wird Ehepartner 1 in Klasse 3 und Ehepartner 2 in Klasse 5 eingestuft. Verdienen beide Ehepartner etwa gleich viel, so werden beide in Klasse 4 eingestuft.</p>
<b>Kinderfreibeträge</b> (in der Lohnsteuertabelle):	Je Kind erhält man 0,5 als Kinderfreibeträge, falls beide Erziehungsberechtigte arbeiten. Arbeitet nur einer von beiden, so erhält dieser 1,0 Kinderfreibeträge.
<b>Beitragsbemessungsgrenzen</b> (bei den Sozialversicherungsbeiträgen):	Überschreitet bei einem Arbeitnehmer das Bruttogehalt den Betrag von 4 425,00 € (KV/ PV) bzw. 6 500,00 € (RV/AV), so werden für die Berechnung der jeweiligen Beiträge nur die oben genannten „fiktiven“ Bruttogehälter angesetzt.

Beispiel:  
 Felix Lohmann (Gruppenleiter Einkauf): Grundgehalt: 4 500,00 €, verheiratet, evangelisch, ein Kind, Ehefrau: Hausfrau, Sonderzahlung: Urlaubsgeld 500,00 €. Gehaltsabrechnung: Juli 2018.

- vermögenswirksame Leistungen: je 26,00 € Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil
- Bruttogehalt: 4 500,00 € + 500,00 € + 26,00 € (vL AG-Anteil) = 5 026,00 €
- Steuerklasse: 3
- Kinderfreibeträge: 1
- Bruttogehalt übersteigt die Beitragsbemessungsgrenze der KV/PV, nicht jedoch der RV/AV.

Auszug aus der Lohnsteuertabelle:



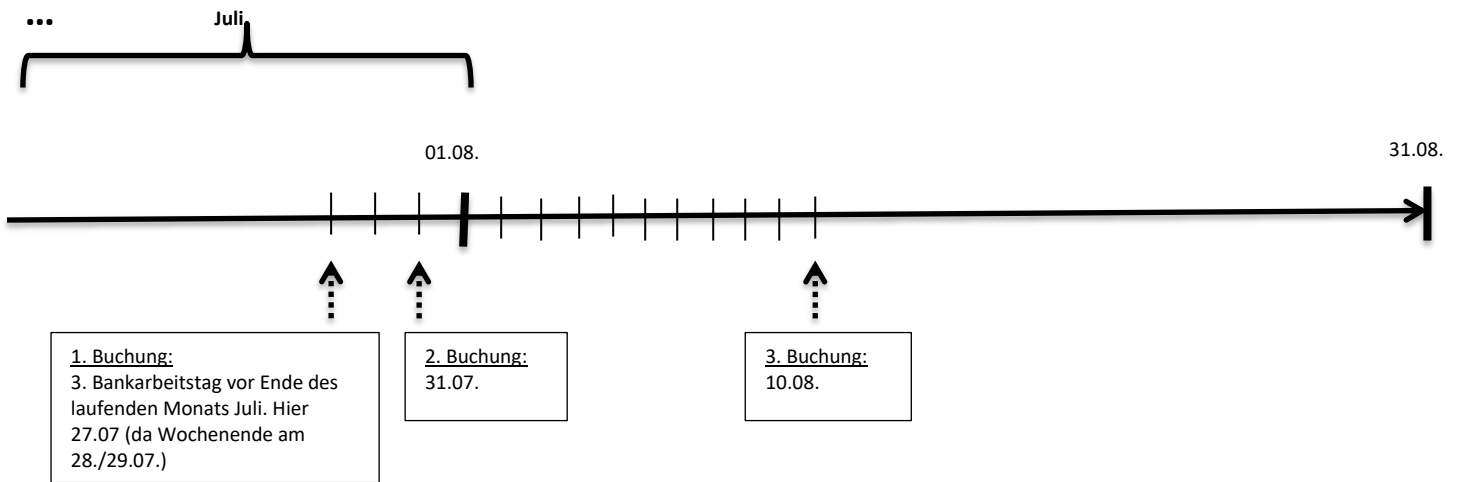
ab Lohn	Kindertreibetrag StKI	Lohnsteuer	0,0		0,5		1,0		1,5		2,0		2,5		3,0	
			SolZu	KiSt	SolZu	KiSt	SolZu	KiSt	SolZu	KiSt	SolZu	KiSt	SolZu	KiSt	SolZu	KiSt
5.022,00	I	1.063,58	58,49	95,72	51,82	84,80	45,43	74,34	39,31	64,33	33,47	54,77	27,90	45,67	22,61	37,01
	II	1.000,00	55,00	90,00	48,47	79,32	42,22	69,09	36,24	59,31	30,54	49,99	25,13	41,12	19,98	32,71
	III	664,33	36,53	59,79	31,70	51,89	27,00	44,19	22,43	36,72	18,02	29,49	13,74	22,48	2,50	15,71
	IV	1.063,58	58,49	95,72	55,12	90,21	51,82	84,80	48,59	79,52	45,43	74,34	42,33	69,28	39,31	64,33
	V	1.495,16	82,23	134,56	82,23	134,56	82,23	134,56	82,23	134,56	82,23	134,56	82,23	134,56	82,23	134,56
	VI	1.531,41	84,22	137,83	84,22	137,83	84,22	137,83	84,22	137,83	84,22	137,83	84,22	137,83	84,22	137,83
→ 5.025,00	I	1.064,75	58,56	95,83	51,88	84,90	45,48	74,43	39,36	64,42	33,52	54,86	27,95	45,75	22,66	37,09
	II	1.001,16	55,06	90,10	48,53	79,42	42,27	69,18	36,30	59,40	30,60	50,08	25,18	41,20	20,03	32,78
	→ III	665,16	36,58	59,86	31,74	51,94	27,05	44,26	22,48	36,79	18,06	29,57	13,77	22,55	2,63	15,76
	IV	1.064,75	58,56	95,83	55,18	90,31	51,88	84,90	48,65	79,61	45,48	74,43	42,39	69,37	39,36	64,42
	V	1.496,33	82,29	134,67	82,29	134,67	82,29	134,67	82,29	134,67	82,29	134,67	82,29	134,67	82,29	134,67
	VI	1.532,66	84,29	137,94	84,29	137,94	84,29	137,94	84,29	137,94	84,29	137,94	84,29	137,94	84,29	137,94
5.028,00	I	1.065,91	58,62	95,93	51,94	85,01	45,54	74,53	39,42	64,51	33,57	54,95	28,00	45,83	22,71	37,17
	II	1.002,25	55,12	90,20	48,59	79,52	42,33	69,27	36,35	59,49	30,65	50,16	25,22	41,28	20,07	32,86
	III	666,00	36,63	59,94	31,79	52,02	27,08	44,33	22,53	36,87	18,10	29,62	13,81	22,60	2,76	15,82
	IV	1.065,91	58,62	95,93	55,25	90,41	51,94	85,01	48,71	79,71	45,54	74,53	42,44	69,46	39,42	64,51
	V	1.497,58	82,36	134,78	82,36	134,78	82,36	134,78	82,36	134,78	82,36	134,78	82,36	134,78	82,36	134,78
	VI	1.533,83	84,36	138,04	84,36	138,04	84,36	138,04	84,36	138,04	84,36	138,04	84,36	138,04	84,36	138,04

Posten	Quelle/ Berechnung	Ergebnis	Sozialversicherungsbeiträge AG („Lohnnebenkosten“):			
Grundgehalt		4 500,00 €				
+ Sonderzahlungen		500,00 €				
+ vermögenswirksame Leistungen (AG-Anteil)		26,00 €				
= Bruttogehalt		5 026,00 €				
- Lohnsteuer	Lohnsteuertabelle	665,16 €				
- Kirchensteuer	Lohnsteuertabelle	44,26 €				
- Solidaritätszuschlag	Lohnsteuertabelle	27,05 €				
- KV	4 425,00 € (BBG!) * 0,083	367,28 €			4 225,00 * 0,073 (!)	323,03 €
- PV	4 425,00 € (BBG!) * 0,01275	56,42 €			→ siehe AN	56,42 €
- RV	5 026,00 € * 0,093	467,42 €			→ siehe AN	467,42 €
- AV	5 026,00 € * 0,015	75,39 €	→ siehe AN	75,39 €		
= Nettogehalt		3 323,02 €				
- vermögenswirksame Leistungen (AG + AN-Anteil)		52,00 €				
= Auszahlungsbetrag		3 271,02 €	Summe:	922,26 €		

- Die Summe der Steuerabzüge beträgt: 736,47 €
  - Die Summe der Sozialversicherungsabzüge des AN beträgt: 966,51 €
  - Die Summe der Sozialversicherungsbeiträge des AG beträgt: 922,26 €
- } Gesamt: 1 888,77 €

b. Verbuchung der Gehaltsabrechnung

Verbuchungen im Verlauf eines Monats (für den Juli):



Nr.	Konten	Soll	Haben	Erläuterungen
1.	2640 Sozialversicherungsvorauszahlung an 2800 Bank	1 888,77	1 888,77	→ <b>Aktives Bestandskonto</b> , da Forderungen geg. Sozialversicherungsträgern  Es handelt sich um eine Vorauszahlung für den Monat Juli, die an die Krankenkasse zu leisten ist. Diese leitet die restlichen Beträge an die anderen Sozialversicherungsträger weiter.
2.	6300 Gehälter  6400 AG-Anteil Sozialversicherungsbeitrag an 2800 Bank  an 4830 Sonstige Verbindlichkeiten geg. Finanzbehörden  an 2640 Sozialversicherungsvorauszahlung  an 4860 Verbindlichkeiten aus vermögensw. Leistungen	5 026,00  922,26	  3 271,02  736,47  1 888,77  52,00	→ <b>Aufwandskonto</b> , entspricht dem <b>Bruttogehalt</b> (enthält auch die Steuern und die Sozialversicherungsbeiträge AN-Anteil als Aufwand) → <b>Aufwandskonto</b> , da zusätzlicher Aufwand für den Arbeitgeber („Lohnnebenkosten“) → <u>entspricht dem Auszahlungsbetrag an den Arbeitnehmer</u>  → <b>Passives Bestandskonto</b> . Entspricht der Summe der <u>Steuerabzüge</u> . Die tatsächliche Steuerzahlung muss erst am 10. (siehe Buchungssatz 3) getätigt werden. Zum Monatsende wird die Steuerzahlung unternehmensintern vorerst noch als Verbindlichkeit gebucht. → Hier wird der tatsächlich ermittelte Sozialversicherungsbeitrag gegengebucht, der von der vier Tage vorher ermittelten Höhe abweichen kann. → <b>Passives Bestandskonto</b> . Entspricht der Summe aus den vermögenswirksamen Leistungen von AG- und AN-Seite. Werden am Monatsende zunächst als Verbindlichkeiten verbucht.
3.	4830 Sonstige Verbindlichkeiten geg. Finanzbehörden 4860 Verbindlichkeiten aus vermögensw. Leistungen an 2800 Bank	736,47 52,00	 788,47	Die Zahlung der Steuerabzüge an das Finanzamt und die Überweisung der vermögenswirksamen Leistungen auf die Anlageform des Arbeitnehmers wird fällig.

1. Die Sicht des Unternehmens: Für Felix Lohmann werden 5 948,26 € als Aufwendungen verbucht (5 026,00 € Gehälter + 922,26 SV-Anteil des AG), die somit das Unternehmensergebnis in der GuV – Rechnung „negativ“ beeinflussen.

2. Die Sicht des Arbeitnehmers: Felix Lohmann erhält „nur“ 3 271,02 € als Nettogehalt ausgezahlt.

3. Die Sicht des Staates:

- a. an Steuern erhält er für Felix Lohmann: 736,47 €
- b. an Sozialversicherungsbeiträgen erhält er für Felix Lohmann: 1 888,77 € → gesamt also: 2 625,24 €